

Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Lindern (Oldb)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89), zuletzt geändert durch Art. 14 des 2. Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 535) hat der Rat der Gemeinde Lindern am 23. Sept. 1976 für das Gemeindegebiet folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lindern erlassen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnsteine und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörigen Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen. Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossenen Ortslage.

3.2

- (2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen:
- Auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind
 - a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege, Rinnsteine, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte.
 - b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn). Die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine und der öffentlichen Parkflächen führt die Gemeinde durch.
- (3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Wohnungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

3.2

- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 41 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten.
 - (2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.
 - (3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufen, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.
 - (4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.
 - (5) Bei Glatteis, Schneeglätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege sowie die Radwege und Haltestellen mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist.
- Die Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

3.2

- (6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen, verwendet werden. Handelsübliche Streusalze können verwendet werden.
- (7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so lange gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.
- (8) Bei auftretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Zuwegen zu den Fußgängerüberwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Rinnsteine sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 - 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lindern vom 24.11.1951 außer Kraft.

Lindern, den 23. Sept. 1976

Gemeinde Lindern (Oldb)

Lücken
Bürgermeister

Hußmann
Gemeindedirektor

3.2

Anlage A zu § 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lindern (Oldb)

1. Landesstraße Nr. 37
 - von Gärtnermeister Clemens Wernke bis Tischlermeister Gerhard Thöle

2. Kreisstraße Nr. 160
 - von Kreuzung Landessparkasse
 - a) in Richtung Vrees
 - b) in Richtung Wachstum
 - soweit Hochbord vorhanden ist

3. Frühere Ortsdurchfahrt von Hotel Schute bis Kreuzung Landessparkasse

4. Landesstraße Nr. 39
 - von der Abzweigung L 37 bis Hermann Mählmann

5. Ortsstraße Nr. 18
 - von Zahnarzt Brinkmann bis zum Kindergarten

6. Die Ortsdurchfahrt der K 160 von Schuhmacher Hermeling in Richtung Wachstum, soweit Hochbord vorhanden ist

Anlage B
**zu § 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der
Straßenreinigung in der Gemeinde Lindern (Oldb)**

- Ortsstraße Nr. 1
- von Wernke bis Reinke
- Ortsstraße Nr. 2
- von Reinke bis Löninger Straße
- Ortsstraße Nr. 3
- von Elschen bis Saalfeld
- Ortsstraße Nr. 6
- von Heinrich Cloppenburg bis Wwe. Elisabeth Meyer
- Ortsstraße Nr. 8
- von Thöle bis Clemens Benken
- Ortsstraße Nr. 9
- von Abzweigung Ortsstraße 8 bis Theodor Ostermann
- Ortsstraße Nr. 11
- von Gödeker bis Heribert Einhaus
- Ortsstraße Nr. 12
- von Heinrich Schewe bis Hans Kollmer
- Ortsstraße Nr. 13
- von Langemeyer bis Günther Benken
- Ortsstraße Nr. 14
- von Meyborg bis Wehs
- Ortsstraße Nr. 15
- von Witwe Knurbein bis Gerhard Merse
- Ortsstraße Nr. 16
- von Bernhard Gerdes bis Franz Thomas
- Ortsstraße Nr. 17
- von Abzweigung Gerhard Baalman bis Abzweigung L 37
- Ortsstraße Nr. 20
- von Clemens Triphaus bis Burrichter
- Ortsstraße Nr. 21
- vom Kindergarten bis Burrichter
- Ortsstraße Nr. 22
- von Ww. Heinrich Behrens bis Wilhelm Gerdes

3.2

Ortsstraße 23

- von Heinrich Koopmann bis Straße im Außenbereich 4

Ortsstraße 24

- von Kreisstraße Nr. 160 bis Franz Dröge

Ortsstraße 25

- von Kreisstraße Nr. 160 bis Johannes Göhrs

Gemeindeverbindungsstraße Nr. 15

- von Bernhard Möller bis Gerhard Hüge

Straße im Außenbereich Nr. 38

- von Vreeser Straße bis Franz Thomas

Fortsetzung Seite 821

